

Wasserversorgungsreglement (Verordnung)

vom 12. Dezember 2022

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. März 2023

Stand:
12. Dezember 2022

SR.-Nr.:
652.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
	Art. 2 Rechtsform.....	4
	Art. 3 Versorgungsauftrag.....	4
	Art. 4 Umfang der Versorgung.....	4
	Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung/Qualitätssicherung	4
	Art. 6 Kundschaft	4
	Art. 7 Grundeigentümerin/Grundeigentümer	5
II.	Wasserversorgungsanlagen.....	5
	Art. 8 Versorgungsanlagen.....	5
	Art. 9 Transport- und Hauptleitungen	5
	Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	5
	Art. 11 Hydrantenanlagen.....	6
	Art. 12 Öffentliche Brunnenanlagen.....	6
	Art. 13 Durchleitungsrechte.....	6
	Art. 14 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
III.	Anschlussleitung	7
	Art. 15 Definition	7
	Art. 16 Erstellung und Kosten	7
	Art. 17 Technische Bedingungen	7
	Art. 18 Erdung.....	8
	Art. 19 Anschlussgesuch	8
	Art. 20 Eigentumsverhältnisse	8
	Art. 21 Unterhalt und Erneuerung.....	8
	Art. 22 Nullverbrauch.....	9
	Art. 23 Unbenutzte Anschlussleitungen	9
IV.	Hausinstallation	9
	Art. 24 Definition	9
	Art. 25 Eigentumsverhältnisse	9
	Art. 26 Haftung	9
	Art. 27 Erstellung/Meldepflicht	9
	Art. 28 Technische Vorschriften.....	10
	Art. 29 Kontrolle.....	10
	Art. 30 Auswirkung auf die Wasserversorgung	10
	Art. 31 Änderung der Druckverhältnisse	10
	Art. 32 Frostgefahr.....	10
	Art. 33 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11
V.	Wasserlieferung.....	11
	Art. 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	11

Art. 35	Einschränkung und Unterbrechung der Wasserabgabe	11
Art. 36	Einschränkung der Wasserlieferung infolge Verhaltens der Kundschaft	12
Art. 37	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
Art. 38	Haftung der Kundschaft	12
Art. 39	Wasserableitungsverbot	13
Art. 40	Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 41	Temporärer Bezug.....	13
Art. 42	Abnahmepflicht.....	13
VI.	Wassermessung	13
Art. 43	Einbau	13
Art. 44	Beschädigung	13
Art. 45	Standort	13
Art. 46	Ablesung.....	14
Art. 47	Genauigkeit der Wasserzähler	14
VII.	Finanzierung und Inkasso	14
Art. 48	Beiträge und Gebühren.....	14
Art. 49	Rechnungsstellung und Inkasso	14
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen	15
Art. 50	Zuwiderhandlungen	15
Art. 51	Inkrafttreten.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen den Wasserbezügerinnen/Wasserbezüger (Kundschaft oder Kundinnen/Kunden) bzw. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern und den Stadtwerken Wetzikon.</p>
Rechtsform	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Wasserversorgung der Stadt Wetzikon ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb.</p> <p>² Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung der eigenfinanzierten und nachhaltigen Wasserversorgung.</p>
Versorgungsauftrag	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Stadtwerke stellen die Wasserversorgung der Stadt Wetzikon gemäss diesem Reglement sicher.</p> <p>² Die Stadtwerke sind beauftragt, die erforderliche Erschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Zonenplans der Stadt Wetzikon vorzunehmen.</p> <p>³ Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Stadtwerke zumutbar und verhältnismässig ist.</p> <p>⁴ Die Stadtwerke erfüllen die Verpflichtungen der Wasserlieferverträge, welche die Stadt Wetzikon mit Nachbargemeinden und Dritten abgeschlossen hat.</p>
Umfang der Versorgung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Stadtwerke liefern nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>² Die Stadtwerke können auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die Stadtwerke Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Stadtgebiet durch Nachbargemeinden oder andere Versorgungsbetriebe beliefern lassen.</p> <p>³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung der Stadtwerke darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.</p>
Strategische Wasserversorgungsplanung/Qualitätssicherung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Stadtwerke sind verpflichtet, eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in schweren Mängellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erarbeiten.</p> <p>² Im Weiteren führen die Stadtwerke ein Qualitätssicherungssystem, welches den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p>
Kundschaft	<p>Art. 6</p> <p>Die Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <p>a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p>

- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für temporäre Zwecke Wasser zu beziehen;
- d. Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Stadtwerke separat gemessen wird.

Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Art. 7

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsanlagen

Art. 8

¹ Die Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Transport und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem etc.).

² Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Transport- und Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

³ Die Versorgungsanlagen bzw. das Leitungsnetz stehen im Eigentum der Stadt Wetzikon und sind dem Verwaltungsvermögen der Stadtwerke zugeordnet (nachstehend Eigentum der Stadtwerke genannt).

Transport- und Hauptleitungen

Art. 9

¹ Die Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Trinkwasserbehälter bzw. Reservoirs verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

² Die Hauptleitungen (Versorgungsleitungen) sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den Stadtwerken nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und/oder aufgrund der baulichen Entwicklung erstellt. Sie sind die Wasserleitungen, an welche die Anschlussleitungen angeschlossen sind. Die Hauptleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 10

¹ Für die technische Disposition der Transport- und Hauptleitungen sind die Stadtwerke oder deren Beauftragter zuständig.

² Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Die Erstellungskosten der Transport- und Hauptleitungen tragen die Stadtwerke.

Hydrantenanlagen

Art. 11

¹ Die Stadt Wetzikon sorgt für die Errichtung der Hydrantenanlagen und überträgt diese Aufgabe an die Stadtwerke. Die Einzelheiten werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

² Die Stadtwerke planen, erstellen und erneuern die Hydrantenanlagen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung und im Einvernehmen mit der Feuerwehr. Müssen sie privaten Grund in Anspruch nehmen, sind die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Stadtwerke, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sowie der Feuerwehr.

⁴ Die Stadtwerke übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten im Auftrag der Stadt Wetzikon.

⁵ Der Wasserbezug ab Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke ist bei den Stadtwerken meldepflichtig.

Öffentliche Brunnenanlagen

Art. 12

Bau und Betrieb der Brunnenanlagen auf öffentlichem Grund sowie der Zuleitungen sind Sache der Stadt Wetzikon.

Durchleitungsrechte

Art. 13

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt kostenlos für die sie versorgende Anschlussleitung ein Durchleitungsrecht ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Die Stadtwerke sind nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen etc. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

³ Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Anschlussleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

⁴ Zur dinglichen Sicherung von Anlagen, Hauptleitungen und Anschlüssen zur Versorgung in Privatgrundstücken, sind die Stadtwerke berechtigt, die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon ins Grundbuch eintragen zu lassen. Allfällige Entschädigungen bemessen sich nach den geltenden Ansätzen gemäss den Regeln der Branche.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 14

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Stadtwerken über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Stadtwerke verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Anschlussleitung

Definition

Art. 15

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation am (Haus)Anschlusspunkt mit dem von den Stadtwerken bestimmten Verknüpfungspunkt am Versorgungsnetz. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Verknüpfungspunkt bei Bedarf den Gegebenheiten entsprechend neu festzulegen.

² Als (Haus)Anschlusspunkt gilt die Anschlussstelle unmittelbar nach dem ersten Absperrorgan nach der Gebäudeeinführung und bildet die Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung und der Hausinstallation.

Erstellung und Kosten

Art. 16

¹ Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt erfolgt durch die Stadtwerke. Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

² Die Stadtwerke bestimmen die Leitungsführung, den Ort der Gebäudeeinführung, der Hauptabsperrorgane und des Wasserzählers. Dabei nehmen die Stadtwerke auf die Interessen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Rücksicht.

³ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlagen der Anschlussleitung erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Technische Bedingungen

Art. 17

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die Stadtwerke für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen.

² Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, sind in besonderen Fällen möglich und gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist (zwecks Einhaltung der Hygienevorschriften).

⁴ Die Hausanschlussleitung muss auf ihrer ganzen Länge bis zur Wasserzählvorrichtung offen geführt werden. Mit der Zustimmung der Stadtwerke kann sie allenfalls in einem jederzeit zugänglichen Kanal oder Leitungsschacht verlegt werden.

Erdung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>² Die Stadtwerke sind für die Erdung nicht verantwortlich.</p> <p>³ Allfällig an die Wasserleitungen angeschlossene Erdungen sind auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu trennen, wenn am Gebäude wesentliche Sanierungsmassnahmen oder Umbauten vorgenommen werden, oder die Stadtwerke Gussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzen.</p>
Anschlussgesuch	<p>Art. 19</p> <p>¹ Für jeden Neuanschluss ist den Stadtwerken von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter rechtzeitig ein Anschlussgesuch zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>² Anschlüsse und Installationen haben den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW, den eigenen Vorschriften und den Regeln der Technik zu entsprechen.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>Art. 20</p> <p>Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund, inkl. Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, stehen im Eigentum der Stadtwerke, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Der Wasserzähler steht immer im Eigentum der Stadtwerke.</p>
Unterhalt und Erneuerung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte gewartet, unterhalten und erneuert. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gewähren für diese Arbeiten dem Personal der Stadtwerke oder deren Beauftragten ungehinderten Zutritt.</p> <p>² Im öffentlichen Grund tragen die Stadtwerke die Kosten. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Kosten.</p> <p>³ Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Hausinstallationsanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind den Stadtwerken unverzüglich zu melden.</p> <p>⁴ Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, können die Stadtwerke die Anschlussleitung teilweise oder ganz erneuern. Die Kostentragung erfolgt nach Abs. 2.</p> <p>⁵ Anschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei mangelhaftem Zustand (Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen); b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer (Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen). <p>⁶ Bei einer Sanierung der Leitungen im öffentlichen Grund können die Stadtwerke verlangen, dass der im privaten Grund liegende Teil der Anschlussleitung bei mangelhaftem Zustand auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ebenfalls erneuert wird.</p>

Nullverbrauch Art. 22
¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügen die Stadtwerke die Abtrennung der Anschlussleitung.
³ Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für Schäden (an Mensch, Tier, Umwelt und Sache), die durch das stehende Wasser bzw. durch die fehlende Spülung entstehen.

Unbenutzte Anschlussleitungen Art. 23
Unbenutzte Anschlussleitungen werden von den Stadtwerken zu Lasten der der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer beim Verknüpfungspunkt am Verteilnetz abgetrennt.

IV. Hausinstallation

Definition Art. 24
¹ Alle nach der Gebäudeeinführung installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallation.
² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Hausinstallation.

Eigentumsverhältnisse Art. 25
¹ Hausinstallationsanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
² Bei gemeinsamen Hausinstallationsanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Haftung Art. 26
Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationsanlagen verursacht werden.

Erstellung/Meldepflicht Art. 27
¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Hausinstallationsanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
² Die installationsberechtigte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Installationsanzeige den Stadtwerken melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.
³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist den Stadtwerken umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen können. Die Stadtwerke übernehmen durch diese Abnahme keine

Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Technische Vorschriften

Art. 28

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationsanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Kontrolle

Art. 29

¹ Die Stadtwerke oder deren Beauftragte haben das Recht, Hausinstallationen nach ihrer Erstellung, Änderung oder Erweiterung auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren. Zur Vornahme der Kontrollen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen Zutritt zu gewähren.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationsanlagen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadtwerke die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, können die Stadtwerke mit Verfügung veranlassen, dass die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer durch Drittbeauftragte behoben werden.

³ Die Stadtwerke übernehmen durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

⁴ Werden durch mangelhafte Hausinstallationen Personen gefährdet oder hygienische Vorschriften verletzt, können die Stadtwerke die Wasserlieferung ganz oder teilweise unterbrechen.

Auswirkung auf die Wasserversorgung

Art. 30

Die Hausinstallationsanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Stadtwerke sind in begründeten Fällen berechtigt, auf deren Kosten eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu verlangen.

Änderung der Druckverhältnisse

Art. 31

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an den Hausinstallation erfordern (Einbau Druckventil bzw. Neueinstellung), so führen die Stadtwerke die notwendigen Arbeiten auf eigenen Kosten aus.

Frostgefahr

Art. 32

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Art. 33

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss den Stadtwerken gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

V. Wasserlieferung

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Art. 34

¹ Die Stadtwerke liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur etc.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

³ Die Stadtwerke nehmen die Lieferung auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und der Wasserbezügerinnen/Wasserbezüger erfüllt sind.

Einschränkung und Unterbrechung der Wasserabgabe

Art. 35

¹ Die Stadtwerke haben das Recht, die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:

- a. bei höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wassergang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder bei ähnlichen Ereignissen;
- b. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen), Lieferengpässen oder Systemausfällen;
- c. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d. bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
- e. bei nicht gewährleisteter Versorgungssicherheit;
- f. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

² Die Stadtwerke sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von temporären Anlagen oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴ Die Kundschaft hat von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch die Unterbrechung oder die Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen können.

Einschränkung der Wasserlieferung infolge Verhaltens der Kundschaft

Art. 36

¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Wasserlieferung der Kundschaft auf das lebensnotwendige Minimum einzuschränken, wenn diese:

- a. Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen gefährden;
- b. rechtwidrig Wasser bezieht;
- c. den Stadtwerken oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass künftige Wasserrechnungen bezahlt werden;

² Die Wassersperre kann nach erfolgloser Mahnung und vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Stadtwerke verfügt werden. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

³ Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch die Stadtwerke entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Die Wiederaufnahme der Wasserlieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften durch die Kundschaft.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Art. 37

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt nach Erstellung des Anschlusses mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Bei Mieterinnen/Mieter oder Pächterinnen/Pächter mit separatem Wasserzähler richtet sich Anfang und Ende des Bezugsverhältnisses nach dem Miet- oder Pachtvertrag.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist den Stadtwerken mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

³ Die Kundschaft gilt als Bezügerin/Bezüger und haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften zudem solidarisch, sofern sie mit der Kundschaft nicht identisch sind.

⁴ Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Gebäude über einen gemeinsamen Wasserzähler gemessen, so haften deren Eigentümerinnen/Eigentümer solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

⁵ Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht ebenfalls Solidarität unter den dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis.

Haftung der Kundschaft

Art. 38

Die Kundschaft haftet gegenüber den Stadtwerken für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für

Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Wasserableitungsverbot	<p>Art. 39</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Stadtwerke, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 40</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den Stadtwerken ersatzpflichtig. Die Stadtwerke können gegenüber den Fehlbaren Strafanzeige einreichen.</p>
Temporärer Bezug	<p>Art. 41</p> <p>¹ Der temporäre Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Stadtwerke und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p> <p>² Als temporärer Wasserbezug gelten z. B. der Bezug von Bauwasser oder der Wasserbezug ab Hydranten.</p>
Abnahmepflicht	<p>Art. 42</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei den Stadtwerken zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>

VI. Wassermessung

Einbau	<p>Art. 43</p> <p>¹ Die Messeinrichtung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und unterhalten</p> <p>² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Stadtwerke entscheiden über Ausnahmen.</p> <p>³ Die Stadtwerke entscheiden über die Art der Messeinrichtung. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.</p>
Beschädigung	<p>Art. 44</p> <p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Standort	<p>Art. 45</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von den Stadtwerken festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu</p>

Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Ablesung

Art. 46

¹ Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt.

² Das Ablesen der Wasserzähler und deren Wartung erfolgt durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten. Die Stadtwerke können die Kundschaft ersuchen, die Wasserzähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

³ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Abrechnung sind die Angaben der Messeinrichtungen der Stadtwerke massgebend.

Genauigkeit der Wasserzähler

Art. 47

¹ Die Genauigkeit der Wasserzähler hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Die Kundschaft kann jederzeit die Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

³ Die Kundschaft hat Störungen in der Funktion der Messeinrichtung und der Schaltapparate den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

VII. Finanzierung und Inkasso

Beiträge und Gebühren

Art. 48

¹ Die Bemessungsgrundlagen, die Ansätze und Bandbreiten der einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Benützungsgebühren sind in der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon geregelt.

² Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Stadtrat nach den Vorgaben von Abs. 1 in Tarifen festgelegt.

Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 49

¹ Für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind die Stadtwerke berechtigt vor Baubeginn, die voraussichtlichen Beträge in Rechnung zu stellen. Nach erfolgtem Anschluss erstellen die Stadtwerke eine Gesamtabrechnung und setzen die Beiträge definitiv fest.

² Die Rechnungen über Beiträge und Gebühren der Stadtwerke sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Schuldnerinnen/Schuldner schriftlich gemahnt. Ab dem Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % (§ 29a Verwaltungsverfahrensgesetz) und eine Mahngebühr erhoben werden.

³ Die Stadtwerke können die Rechnungen über Beiträge und Gebühren in Form einer Verfügung eröffnen.

⁴ Erfolgt trotz Mahnungen keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Die Stadtwerke können überdies gestützt auf Art. 36 hiervoor eine Wassersperre

verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 50

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Behörden können strafrechtlich verfolgt werden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 51

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wasserversorgungsreglements nach Annahme durch das Parlament.